

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses des
Landtages von Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

ausschließlich per Mail an:
anhoerung@Landtag.NRW.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/603

A14, A05

Ansprechpartner:
Beigeordnete Dr. Uda Bastians
Tel.-Durchwahl: 030/37711-800
Fax-Durchwahl: - 030/37711-
E-Mail: uda.bastians@staedtetag.de
Az.: 10.1.1.230.05.13 N

Ansprechpartner:
Erster Beigeordneter
Dr. Marco Kuhn
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-300
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-5-
300
E-Mail: kuhn@lkt-nrw.de
Az.: 10.11.00.

Ansprechpartner:
Hauptreferent Michael Becker
Tel.-Durchwahl.: 0211/4587-246
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292
E-Mail:
michael.becker@kommunen-in-nrw.de
Az.: 10.1.1.2

Datum: 14.05.2018

**Gesetzentwurf zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes - Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof (Drucksache 17/2122)
Ihr Schreiben vom 23. April 2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Ermöglichung einer Stellungnahme dazu. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde. Von entscheidender Bedeutung ist es, dass derselbe Beschwerdegegenstand nicht sowohl beim Bundesverfassungsgericht als auch beim Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen anhängig gemacht werden kann (§ 53 Abs. 1 VGHG-E). Vor diesem Hintergrund erachten wir durch die beabsichtigte Neuregelung auch kein erweitertes Prozessrisiko zulasten der Kommunen. Die kommunalen Spitzenverbände gehen schließlich davon aus, dass der Verfassungsgerichts


hof zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderungen personell und organisatorisch entsprechend aufgestellt ist.

Wenn in dem Gesetzentwurf damit argumentiert wird, dass die Individualverfassungsbeschwerde als prozessuales Spiegelbild zu der materiellen Grundrechtsgewährleistung notwendig ist, dann bedeutet dies im Umkehrschluss aber, dass dies dann auch für die Kommunalverfassungsbeschwerde maßgeblich sein muss. Dementsprechend fordern die kommunalen Spitzenverbände - wie schon in der Verfassungskommission des Landtags in der letzten Legislaturperiode - deren Verankerung in der Landesverfassung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen